



SATZUNG

des Turn- und Sportverein Lindlar 1925 e. V.

Präambel

Der Verein Turn- und Sportverein Lindlar 1925 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller Mitglieder orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1925 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Lindlar 1925 e.V. Er hat seinen Sitz in Lindlar und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Köln unter der Nr.: 800172 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- 2) Umfasst werden Betätigungen, die der allgemeinen Definition des Sports entsprechen und der körperlichen Ertüchtigung dienen. Der Verein verfolgt weiterhin das Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, dass sie zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen.
- 3) Der Vereinszweck wird exemplarisch verwirklicht durch
 - a) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Trainings- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Teilnahme an sportspezifischen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,
 - c) die Durchführung von sportorientierten Jugendveranstaltungen,
 - d) den Einsatz ausgebildeter Übungsleiter, Trainer und Helfer,
 - e) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - f) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
 - g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen,-seelischen und geistigen Wohlbefindens

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuervergünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.



S A T Z U N G

des Turn- und Sportverein Lindlar 1925 e. V.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist unter anderem Mitglied im Gemeindefachverband Lindlar sowie dem Kreissportbund Oberberg.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.
- 3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des Gemeindefachverbandes Lindlar, des Kreisverbandes Oberberg und der Sportfachverbände als verbindlich an.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Das Mitglied hat für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- 5) Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in den jeweiligen gültigen Fassungen an.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, außerordentliche Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Sportangebote des Vereins nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), Ausschluss aus dem Verein (§ 8), Streichung aus der Mitgliederliste, Tod und Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentliche Mitglieder).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt per Brief. Eine Kündigung per E-Mail ist nicht zulässig. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.



S A T Z U N G

des Turn- und Sportverein Lindlar 1925 e. V.

- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, sind von dem Mitglied zu erfüllen. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzungen/Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, so exemplarisch durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstöße gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf schriftlichen Antrag, der zu begründen ist, mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen ab Zugang zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand über den Antrag zu entscheiden.
- 3) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträgen, Umlagen etc.) in Verzug geraten ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren, besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- 3) Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der offiziellen, vereinseigenen Homepage (z.Zt. - www.tus-lindlar1925.de) - bekannt zu geben.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
- 6) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.



S A T Z U N G

des Turn- und Sportverein Lindlar 1925 e. V.

- 7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 8) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 9) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 10) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. Ein entsprechender Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit.
- 11) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- 12) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen.
- 13) Der Gesamtvorstand kann Näheres in einer Beitragsordnung regeln.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere auf Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem siebten und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Minderjährige Mitglieder zwischen dem siebten und vollendeten 16. Lebensjahr, die kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besitzen, können jedoch durch Antrags- oder Rederecht die Abstimmung in einer Mitgliederversammlung beeinflussen und an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und den Anweisungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 € und/oder
 - b) Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb für eine Dauer von max. sechs Monaten
- 3) Das Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsstrafe und/oder zum vorübergehenden Ausschluss wird vom Gesamtvorstand durch Beschluss, der der einfachen Mehrheit bedarf, eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe und/oder den vorübergehenden Ausschluss.



S A T Z U N G
des Turn- und Sportverein Lindlar 1925 e. V.

- 6) Die Vereinsstrafe und/oder der vorübergehende Ausschluss werden mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand, der geschäftsführende Vorstand und der Vereinsjugendtag.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet ab 2016 im Dreijahres-Rhythmus bis spätestens zum 31.12. statt. Die nächste turnusgemäße Jahreshauptversammlung hat also bis spätestens 31.12.2019 stattzufinden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- 4) Zur Wirksamkeit der Einberufung ist es erforderlich, dass die Einladung unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung im Lokalteil der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht wird.
- 5) Daneben sollte der Vorstand die Mitgliederversammlung auf der offiziellen, vereinseigenen Homepage (zur Zeit www.tus-lindlar1925.de) ankündigen. Dies ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung der Einberufung.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Beschluss im geschäftsführenden Vorstand mit Mehrheit gefasst wird oder wenn die Einberufung von 30 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer solchen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
- 7) Form und Frist der Einberufung sind den Regelungen dieser Satzung über die ordentliche Mitgliederversammlung zu entnehmen.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, führt die Versammlung der Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Hierüber wird offen per Handzeichen abgestimmt.
- 11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmung gewertet und nicht mitgezählt.
- 12) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.



S A T Z U N G

des Turn- und Sportverein Lindlar 1925 e. V.

- 14) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 15) Wählbar ist jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Abwesende Vereinsmitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 16) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Hierüber wird offen per Handzeichen abgestimmt.
- 17) Die Vorstandsmitglieder sind gewählt, wenn die Kandidaten das Amt annehmen.
- 18) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei dem geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Frist ist der Eingang des Antrages bei dem Verein maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
- 2) Sie nimmt die Berichte des Vorsitzenden für den Gesamtvorstand, des Kassierers und der Kassenprüfer entgegen. Sie entlastet den Gesamtvorstand, wählt Mitglieder des Gesamtvorstandes und beruft diese ab, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt. Sie wählt die Kassenprüfer und fasst Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung oder die Fusion des Vereins. Sie fasst Beschlüsse über eingereichte Anträge und ernennt Ehrenmitglieder.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB gehören der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer an.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und bestellt kommissarisch Ersatz von ausgeschiedenen Mitgliedern des Gesamtvorstandes.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 5) Personalunion zwischen einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.



S A T Z U N G

des Turn- und Sportverein Lindlar 1925 e. V.

- 7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- 9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (1. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassierer), dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Sportleiter sowie dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses.
- 2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und die Verhängung von Sanktionen gem. § 11 dieser Satzung zu entscheiden und bestellt kommissarisch Ersatz von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Außerdem werden die Beitragshöhe sowie die Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9 dieser Satzung beschlossen. Die Gründung und Schließung von Abteilungen bedarf des Mehrheitsbeschlusses des Gesamtvorstandes.
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen beruft der 1. Vorsitzende ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand tritt regelmäßig alle zwei Monate zusammen.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 17 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen gebildet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Abteilungsleiter.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleitung durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.



S A T Z U N G
des Turn- und Sportverein Lindlar 1925 e. V.

§ 18 Die Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im Verein.
- 2) Die Jugend des Vereinsführers verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind der Vorsitzende der Vereinsjugend, der stellvertretende Vorsitzende der Vereinsjugend und der Vereinsjugendtag.
- 4) Der Vorsitzende der Vereinsjugend und der stellvertretende Vorsitzende der Vereinsjugend sind Mitglieder des Gesamtvorstandes des Vereins.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Vereinsjugendtag beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung bei dem Kassierer geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 7) Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 20 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.



S A T Z U N G

des Turn- und Sportverein Lindlar 1925 e. V.

- 3) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
- 4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 21 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - Beitragsordnung;
 - Finanzordnung;
 - Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Vorstand
 - Ehrungsordnung
- 2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; der Vereinsjugendtag eine Jugendordnung. Abteilungs- und Jugendordnung bedürften der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzungen.

§ 22 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, die die Vergütung von 720,00 € im Jahr nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, die Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, die Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und die Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verbreiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



S A T Z U N G
des Turn- und Sportverein Lindlar 1925 e. V.

- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand für die Dauer von drei Jahren einen Datenschutzbeauftragten.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Dritten gegen Entgelt mit den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten zu betrauen, falls kein Mitglied bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen.

§ 24 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lindlar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet, die im Sinne der Vereinsaufgaben des Turn- und Sportverein Lindlar 1925 e.V. verfolgt werden.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden, steuerbegünstigten Verein, der diese ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Nichtigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **06. Oktober 2016** – einstimmig beschlossen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung am 18.10.2017 hat die Änderung von § 13 Absätze 4 und 5 der Satzung vom 06. Oktober 2016 einstimmig beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.